



gemeinde **WARTAU**

→ **POLITISCHE GEMEINDE WARTAU**

Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Organisationsform	4
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Aufgaben	4

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5 Grundsatz	5
Art. 6 Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	5
Art. 7 Sachabstimmungen b) an der Urne	5
Art. 8 Wahlen a) an der Urne	5
Art. 9 Wahlen b) Stille Wahl	6

2. Bürgerversammlung

Art. 10 Durchführung	6
Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler	6
Art. 12 Orientierungsversammlung	6

3. Fakultatives Referendum

Art. 13 Grundsatz	6
Art. 14 Eventualantrag	6
Art. 15 Amtliche Bekanntmachung	6
Art. 16 Frist	7
Art. 17 Verfahren	7

4. Volksvorschlag

Art. 18 Grundsatz	7
Art. 19 Form und Inhalt	7
Art. 20 Verfahren	7
Art. 21 Ergänzendes Recht	7

5. Initiative

Art. 22 Grundsatz	8
Art. 23 Form und Inhalt	8
Art. 24 Prüfung der Zulässigkeit	8
Art. 25 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	8
Art. 26 Einreichung	8
Art. 27 Stellungnahme des Gemeinderates	8
Art. 28 Ergänzendes Recht	9

6. Volksmotion

Art. 29 Grundsatz	9
Art. 30 Form und Inhalt.....	9
Art. 31 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates	9

III. GEMEINDERAT

Art. 32 Zusammensetzung	9
Art. 33 Aufgaben a) Im Allgemeinen.....	10
Art. 34 Aufgaben b) Rechtsetzung	10
Art. 35 Aufgaben c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons	10
Art. 36 Aufgaben d) Finanzbefugnisse.....	11

IV. SCHULE

Art. 37 a) Schulrat	11
Art. 38 b) Aufgaben	11
Art. 39 c) Sitzungen.....	12
Art. 40 d) Finanzbefugnisse	12
Art. 41 e) Rechtspflege	12
Art. 42 Schulleitung	12
Art. 43 Schulordnung.....	12

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 44 Zusammensetzung	12
Art. 45 Aufgaben	12
Art. 46 Sicherstellung der Fachkunde.....	12

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
Art. 48 Vollzugsbeginn	13

VII. ANHANG

Finanzbefugnisse.....	15
-----------------------	----

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wartau

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wartau erlässt gestützt auf Art.22 Abs.3 Bst.a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich* Art. 1
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Wartau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform* Art. 2
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe* Art. 3
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Gemeinderat;
c) der Einbürgerungsrat;
d) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben* Art. 4
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie führt die Volksschule.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5

Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 6

*a) an der Bürger-
versammlung*

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 7

b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 8

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl² Art. 9
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung Art. 10
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler Art. 11
Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung Art. 12
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz Art. 13
Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Eventualantrag Art. 14
Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative³ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung Art. 15
Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

² Art. 20^{ter} Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

³ sGS 125.1

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 16

Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 17

Verfahren

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Volksvorschlag

Art. 18

Grundsatz

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Art. 19

Form und Inhalt

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 20

Verfahren

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Art. 21

Ergänzendes Recht

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 23

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 24

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 26

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 28

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

Ergänzendes Recht

6. Volksmotion

Art. 29

Mit einer Volksmotion kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Grundsatz

Art. 30

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Form und Inhalt

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

*Stellungnahme
und Vorlage des
Gemeinderates*

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Art. 32

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Zusammensetzung

⁶ sGS 125.1

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Wahl der Mitglieder des Schulrates mit Ausnahme der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten;
- e) Bestellung von Kommissionen;
- f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- j) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindeanteil bis 1,0 Mio. Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1,0 Mio. Franken übersteigt.

7 Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Finanzbefugnisse

IV. SCHULE

Art. 37

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

a) Schulrat

Art. 38

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über die Volksschule⁹.

b) Aufgaben

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets;
- c) Festlegung der Klassenorganisation und Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- e) Vorberatung der Schulordnung sowie weiteren allgemein verbindlichen Reglementen mit Bestimmungen über die Volksschule;
- f) Vorberatung der die Volksschule betreffenden Abschnitte von Budget und Jahresrechnung;
- g) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) Verfügung über die im Budget der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- i) Antragstellung zuhanden des Gemeinderates zu Geschäften in Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen.

⁸ sGS 151.2

⁹ sGS 213

- c) Sitzungen* Art. 39
An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.
- d) Finanzbefugnisse* Art. 40
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang zu dieser Gemeindeordnung.
- e) Rechtspflege* Art. 41
Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.
- Schulleitung* Art 42
Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.
- Schulordnung* Art 43
Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung.
Die Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung* Art. 44
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben* Art. 45
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde* Art. 46
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Die Gemeindeordnung vom 3. April 2002 wird aufgehoben.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 48

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Vollzugsbeginn

Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet.

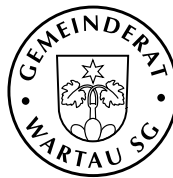
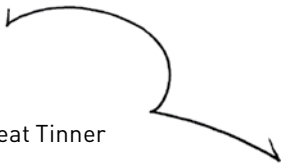
Die mit der Teilrevision vom 28. Juni 2016 eingefügten oder geänderten Bestimmungen (Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Bst. c, Art. 8 Bst. c und d, Art. 10 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und c, Art. 33 Abs. 2 Bst. d bis l, Art. 37 bis 43, Art. 45 Bst. b, Art. 46, zweiter Satz und Art. 48 Abs. 3 einschliesslich Änderung der Gliederungstitel und Artikelnummerierung) werden ab 1. Januar 2017 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

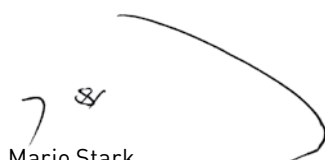
Der Gemeindepräsident

Beat Tinner



Der Gemeinderatsschreiber

Mario Stark



Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wartau an der Bürgerversammlung vom 12. April 2011 beschlossen.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 8. Juni 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

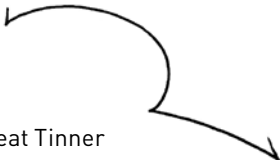
Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

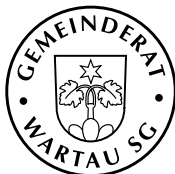
Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Mai 2016 erlassen.

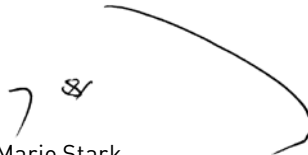
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident


Beat Tinner



Der Gemeinderatsschreiber


Mario Stark

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wartau an der Bürgerversammlung vom 28. Juni 2016 beschlossen.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 15. August 2016

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. Lukas Summermatter

VII. ANHANG

Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver-sammlung	Urnenabstim-mung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Aus-gaben	—	—	bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	—	bis 100'000 je Fall	bis 100'000 ² je Fall	über 100'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben³						
2.1 Strassenbau und -korrekturen	bis 500'000 je Jahr	—	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.2 Kanalisationsbauten	bis 500'000 je Jahr	—	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.3 alle übrige Zwecke	bis 100'000 je Fall, bis 250'000 je Jahr	—	Ausgaben für die un-mittelbare Führung der Schule bis 50'000 je Fall, bis 150'000 je Jahr	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben						
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 750'000 je Fall, höchstens 1'500'000 je Jahr	—	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
4.2 Veräusserung von Grundstücken und Erzielung von Baurechten: Verkaufswert oder Anla-gekosten	bis 750'000 je Fall, höchstens 1'500'000 je Jahr	—	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall

Beträge in Schweizer Franken

- 1 Antragstellung in Form eines Gutachtens.
- 2 Soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Budget beschlossen.
- 3 Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

WARTAU



Gemeinde mit Zukunft



Politische Gemeinde Wartau

Poststrasse 51

9478 Azmoos

Tel. 058 228 20 50

Fax 058 228 20 55

info@wartau.ch

→ www.wartau.ch



Energiestadt **Wartau**

Gemeinde mit Zukunft